

Satzung der Kleingartenanlage „Silberlinde“ e.V.

§ 1

Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen **Kleingartenanlage** „Silberlinde“ mit dem Zusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e. V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 12437 Berlin/Treptow-Köpenick, Baumschulenstraße 61, und ist mit diesem Namen in das Vereinsregister des Amtsgerichts unter Nr. eingetragen.
3. **Durch die Mitgliedschaft im Bezirksverband der Gartenfreunde Berlin- Treptow e.V. gehört der Verein automatisch dem Landesverband Berlin der Gartenfreunde e.V. an.**
4. Der Gerichtsstand ist Treptow-Köpenick.

§ 2

Zweck und Ziele des Vereins

1. Der Kleingärtnerverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Kleingartenwesens im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein organisiert die Nutzung von Kleingärten durch seine Mitglieder als gemeinnützige Tätigkeit, setzt sich für die Erhaltung der Gartenanlage ein und fördert ihre Ausgestaltung als Bestandteil des der Allgemeinheit zugänglichen öffentlichen Grüns. Der Verein fördert das Interesse der Mitglieder an der sinnvollen, ökologischen Nutzung des Bodens sowie an der Pflege und am Schutz der natürlichen Umwelt.
Er unterstützt und fördert die Freizeitgestaltung und Erziehung der Jugend zur Naturverbundenheit und zur Achtung vor der Natur.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Die Tätigkeit der Mitglieder in der Freizeit dient der Eigenversorgung der Familie mit gärtnerischen Produkten sowie der Förderung der Gesundheit durch körperlichen Bewegungsausgleich und geistige Entspannung.
5. Die Mitglieder des Vereins werden grundsätzlich ehrenamtlich tätig, über Ausnahmen beschließt die Mitgliederversammlung. Sie erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausnahmeregelungen zur Entschädigung für besondere Aufwendungen beschließt die Mitgliederversammlung.
6. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke im Interesse des Vereins eingesetzt werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jeder Bürger werden, der das 18. Lebensjahr vollendet und seinen Wohnsitz in Berlin und Umgebung hat.
2. Die Aufnahme als Mitglied in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Im Falle der Ablehnung steht dem Antragsteller der Einspruch zu, über den die Mitgliederversammlung zur Entscheidung entscheidet. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.
3. Die Mitgliedschaft wird nach Zahlung des Mitgliedsbeitrages und nach Aushändigung der Satzung wirksam.
4. Die Mitgliederversammlung kann einzelne Bürger, die besondere Leistungen für die Entwicklung des Kleingartenwesens erbracht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

§ 4

Rechte der Mitglieder

1. Jedes Mitglied ist berechtigt,
 - an den Versammlungen, den Abstimmungen und den Wahlen teilzunehmen
 - sich aktiv am Vereinsleben zu beteiligen,
 - an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen,
 - alle vereinseigenen Einrichtungen zweckentsprechend zu nutzen und
 - einen Antrag zur Nutzung eines Kleingartens zu stellen.
2. Die Rechte des Mitgliedes ruhen bei Nichtzahlung, der dem Verein zu erbringenden finanziellen Leistungen.

§ 5

Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet,
 - diese Satzung und den abgeschlossenen Unterpachtvertrag sowie sich daraus ableitende gesetzliche Regelungen und die gültige Gartenordnung einzuhalten,
 - Beschlüsse des Vereins anzuerkennen und für deren Erfüllung zu wirken,
 - die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Mitgliedsbeiträge, Umlagen sowie andere finanzielle Verpflichtungen, die sich aus der Nutzung eines Kleingartens ergeben, zum geforderten Termin bzw. innerhalb eines Monats nach Aufforderung zu entrichten,
 - die von der Mitgliederversammlung beschlossene Gemeinschaftsarbeit zu erbringen. Für nicht geleistete Gemeinschaftsarbeit ist der von der Mitgliederversammlung beschlossene Ersatzbetrag zu entrichten.
 - durch Teilnahme und aktives Wirken, insbesondere in den Mitgliederversammlungen, den Zweck und die Aufgaben des Vereins zu erfüllen,
 - die Bestimmungen zur Ordnung, Sicherheit und Sauberkeit zu achten und bei Verstößen Abhilfe zu veranlassen
 - durch ihr Verhalten die Naherholung der Mitglieder des Vereins und den Natur- und Umweltschutz zu unterstützen.

2. Ehrenmitglieder können kostenlos an den Vereinsveranstaltungen teilnehmen. Sie brauchen keine Gemeinschaftsarbeit erbringen.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - schriftliche Austrittserklärung
 - Ausschluss
 - Tod
 - die Auflösung des Vereins
 - Streichung von der Mitgliederliste
2. Die Beendigung der Mitgliedschaft muss schriftlich erklärt werden. Sie ist mit einer Frist von 3 Monaten zum 31.12. eines jeden Jahres möglich.
3. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es
 - schuldhaft die ihm auf Grund der Satzung, der Kleingartenordnung oder Mitglieds-Beschlüssen obliegenden Pflichten verletzt,
 - durch sein Verhalten schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in grober Weise schädigt oder sich schuldhaft gegenüber anderen Mitgliedern des Vereins gewissenlos verhält,
 - mehr als 3 Monate mit der Zahlung von Umlagen oder sonstigen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von 2 Monaten seinen Verpflichtungen nachkommt (dies gilt auch für schriftlich vereinbarte Ratenzahlungen)
 - seine Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft oder aus der Nutzung des Kleingartens auf Dritte überträgt oder
 - bauliche Veränderungen jeglicher Art ohne Genehmigung des Zwischenpächters vornimmt.
4. Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand in einer Vorstandssitzung. Das auszuschließende Mitglied ist dazu 2 Wochen vorher schriftlich einzuladen. Die Gründe des beabsichtigten Ausschlusses sind dem Mitglied unverzüglich mitzuteilen. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich bekannt zu geben.
5. Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem betroffenen Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde zu. Sie ist zu begründen. Die Begründung ist innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zustellung der Entscheidung schriftlich an den Vorstand zu richten. Hilft der Vorstand der Beschwerde nicht ab, so hat er diese der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung über den Ausschluss ruhen die Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten ist bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung unzulässig.
6. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruches des Vereins auf rückständige finanzielle Forderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen. Alle finanziellen und sonstigen Verpflichtungen sind bis zum Tage der Beendigung der Mitgliedschaft zu erfüllen.

7. Eine Streichung von der Mitgliederliste kann auf Beschluss des Vorstandes erfolgen, wenn:
 - das Mitglied seinen Wohnsitz um mehr als 100 km vom Sitz des Vereins verlegt
 - das Mitglied mit zwei fortlaufenden Beiträgen im Rückstand ist und diese Beiträge auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von 2 Monaten von der Absendung der Mahnung an vollständig entrichtet.
8. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung hingewiesen werden. Die Mahnung und der Streichungsbeschluss sind auch wirksam zugestellt, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt, sie aber an die letzte bekannte Adresse des Mitglieds gerichtet wurde.

§ 7

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Erweiterte Vorstand und
- der Vorstand.

§ 8

Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und ist einzuberufen, wenn es die Belange des Vereins erfordern. Sie sollte mindestens einmal im Jahr als Jahreshauptversammlung einberufen werden.
 - a. Weiterhin ist auf Verlangen einer Minderheit von mindestens 30 % der Mitglieder eine Mitgliederversammlung einzuberufen.
2. Die Einberufung der Mitgliederversammlung hat durch den Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen mit Bekanntgabe der Tagesordnung durch Aushang in den verfügbaren Vereinsschaukästen zu erfolgen. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung seinem Stellvertreter oder bei dessen Verhinderung einem von der Mitgliederversammlung gewählten Versammlungsleiter.
3. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung. Beschlüsse werden, wenn ihr Gegenstand in der Tagesordnung enthalten ist, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Der Mehrheitsbeschluss ist für alle Mitglieder des Vereins bindend. Die Abstimmung kann offen oder auf Beschluss der Mitgliederversammlung schriftlich (geheim) erfolgen.
4. Jedes Mitglied hat grundsätzlich nur eine Stimme. Eine Stimmübertragung ist durch schriftliche Bevollmächtigung in begründeten Ausnahmefällen möglich. Einem Mitglied darf nur eine Stimme übertragen werden. Die Stimmübertragung ist vor Beginn der Mitgliederversammlung dem Versammlungsleiter anzuzeigen.

5. Die gefassten Beschlüsse sind vom Schriftführer des Vereins zu protokollieren und den Mitgliedern zur Kenntnis zu geben. Das Protokoll ist vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.
6. Zur Behandlung wichtiger Fragen kann der Vorstand zu den Mitgliederversammlungen sachkundige Personen oder Gäste einladen. Diese haben kein Stimmrecht.
7. Vertreter des Bezirksverbandes sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Ihnen ist auf Verlangen das Wort zu erteilen. Sie haben kein Stimmrecht.
8. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

Wahl des Vorstandes und Abberufung von Vorstandsmitgliedern,

Wahl der Kassenprüfer,

Entgegennahme und Beschlussfassung über den Tätigkeitsbericht des Vorstandes, des Geschäfts- und Kassenberichtes und des Berichtes des Kassenprüfers,

Beschlussfassung zur Verwendung der finanziellen Mittel des Vereins,

Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes,

Ernennung von Ehrenmitgliedern,

Beschlussfassung über Satzungsänderungen, soweit sie nicht unter § 9 Nr. 4 fallen

Beschlussfassung über Mitgliedsbeiträge, Umlagen, Gemeinschaftsleistungen,

Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern

Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 9

Der Vorstand

1. Der Vorstand wird aus dem Kreis der Vereinsmitglieder gestellt und im Sinne des § 26 BGB vom geschäftsführenden Vorstand geleitet.
Ihm gehören an:
 - der / die erste Vorsitzende.
 - der/ die zweite Vorsitzende
 - der/ die erste Kassierer(in)
 - der / die Schriftführer(in)
 Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.
Verschiedene Vorstandsämter dürfen nicht in Personalunion ausgeübt werden.
2. Der Vorstand wird auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Seine Mitglieder amtieren bis zur Neuwahl von Nachfolgern. Vorstandsmitglieder können während ihrer Amtszeit durch die Mitgliederversammlung abgewählt werden, wenn sie die ihnen übertragenen Aufgaben nicht entsprechend der Satzung ausüben oder aus persönlichen Gründen nicht mehr ausüben können. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ende der Wahlperiode aus, kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied berufen.
3. Bei Bedarf kann den Vorstandsmitgliedern im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten eine Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG gezahlt werden. Diese Entscheidung trifft die Mitgliederversammlung.

3. Aufgaben des Vorstandes sind:
 - die Anmeldung jeder Änderung des Vorstandes und der Satzung zur Eintragung in das Vereinsregister,
 - die laufende Geschäftsführung des Vereins,
 - die Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und die Durchführung ihrer Beschlüsse,
 - die Verwaltung und Pflege der Gemeinschaftseinrichtungen,
 - die Einhaltung und Durchsetzung der Verwaltungsvollmacht des Zwischenpächters für die Kleingartenanlage
 - die Pflege der Adressenliste bei der Verbandspresse und beim Bezirksverband.

4. Der Vorstand wird ermächtigt, Satzungsänderungen, die vom Registergericht oder dem zuständigen Finanzamt zur Wahrung der Eintragungsfähigkeit bzw. der steuerlichen Gemeinnützigkeit verlangt werden, selbst zu beschließen. Die Mitglieder des Vereins sind auf der nächsten Mitgliederversammlung über die entsprechenden Satzungsänderungen zu informieren.

5. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und mindestens zwei weitere Mitglieder des Vorstandes zur Vorstandssitzung anwesend sind. Beschlüsse des Vorstandes sind in einem Protokoll festzuhalten und vom Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden sowie dem Protokollführer zu unterschreiben.

6. Der Vorstand ist auch beschlussfähig, wenn nicht alle Vorstandsämter besetzt sind.

7. *Der Vorstand ist verpflichtet, nach bestem Ermessen die Belange des Vereins zu wahren und über seine Tätigkeit alljährlich in der Jahreshauptversammlung zu berichten.*

§ 10

Der Erweiterte Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand wird durch den erweiterten Vorstand unterstützt. Diesem gehören die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes und mindestens drei weitere Mitglieder an. Über die Zahl der Mitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung bei der Bestellung des Vorstandes.

Der erweiterte Vorstand kann weitere Funktionsträger aufnehmen und berufen.

1. Der Erweiterte Vorstand ist zwischen den Mitgliederversammlungen das höchste Organ des Vereins. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist, unter ihnen der/die Vorsitzende oder der/die Stellvertreter(in).

2. Er tritt in der Regel viermal im Jahr zusammen und wird entweder vom Vorsitzenden, oder bei dessen Verhinderung in Abstimmung mit diesem vom Stellvertreter einberufen und geleitet.

3. Die Einladung erfolgt durch den Geschäftsführenden Vorstand und ist unter Angabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich mitzuteilen.

4. Bei Ausscheiden eines Mitgliedes des Erweiterten Vorstandes hat der Vorstand das Recht, ein Mitglied mit beratender Stimme bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu kooptieren.
5. Der Erweiterte Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
6. Zu den Aufgaben des Erweiterten Vorstandes gehören:
 - a. die Kontrolle der Arbeit des Geschäftsführenden Vorstandes
 - b. die Bestätigung der durch den Geschäftsführenden Vorstand vorgeschlagenen Termine und der Tagesordnung für die Mitgliederversammlungen
 - c. die Beschlussfassung über Festlegungen des Geschäftsführenden Vorstandes zur Festsetzung des Mitgliedsbeitrages, von weiteren Beiträgen und Umlagen sowie von Gemeinschaftsleistungen für das laufende Geschäftsjahr
 - d. die Aussprache über und die Bestätigung des durch den Geschäftsführenden Vorstandes eingebrachten Finanzplanes
 - e. die Berufung und Abberufung von Kommissionen und Arbeitsgruppen wie Gartenbegehungskommission und Kulturausschüsse
 - f. die Durchsetzung der Satzung und der satzungsgemäßen Beschlüsse
 - g. das Vorschlagen von Ehrenmitgliedern, über die die Mitgliederversammlung beschließt.

§ 11

Finanzierung des Vereins

Der Verein finanziert sich aus

- Mitgliedsbeiträgen,
- Umlagen und
- sonstigen finanziellen Leistungen der Mitglieder des Vereins sowie
- aus Spenden und anderen Zuwendungen Dritter.

Zur Deckung außergewöhnlichen Finanzbedarfs außerhalb der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit kann die Mitgliederversammlung die Erhebung von Umlagen beschließen.

Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils am 01. Januar eines Jahres im Voraus fällig. Über die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 12

Kassenführung

Der Verein kassiert im Auftrag des Zwischenpächters die Pacht sowie sonstige Beiträge gemäß Rechnungslegung zum geforderten Termin.

Der Kassierer verwaltet die Kasse und das Konto des Vereins. Er führt das Kassenbuch mit den erforderlichen Belegen. Auszahlungen sind nur auf schriftliche Anweisung des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters vorzunehmen.

§ 13

Die Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt bei der Wahl des Vorstandes auch jeweils mindestens zwei Kassenprüfer. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein. Sie unterliegen keiner Weisung oder Beaufsichtigung durch den Vorstand.

Die Kassenprüfer haben das Recht, unvermutet Kontrollen der Kasse, des Kontos und der Belege vorzunehmen. Nach Abschluss des Geschäftsjahres haben die Kassenprüfer eine Gesamtprüfung der Kasse, des Kontos und der Belege durchzuführen. Die Prüfungen erstrecken sich auf rechnerische und sachliche Richtigkeit der Belege. Über das Ergebnis der Prüfung ist der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 14 Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet die dafür einberufene Mitgliederversammlung. Die Auflösung erfordert eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder.
2. Falls der Verbandstag nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der 1. Vorsitzende und ein zweites durch den Vorstand zu benennendes Vorstandsmitglied als die Liquidatoren des Verbandes bestellt.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks oder der Rechtsfähigkeit fällt das Vermögen des Vereins an den Bezirksverband der Gartenfreunde Berlin-Treptow e.V.. Dieser hat das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für die Förderung des Kleingartenwesens zu verwenden.
4. Das Protokoll über die Auflösung ist mit dem Schriftgut des Vereins (Kassenbücher usw.) dem Bezirksverband der Gartenfreunde Berlin-Treptow e.V. zur Aufbewahrung zu übergeben.

§ 15 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Diese Satzung wurde am 7. April 2018 von der Mitgliederversammlung beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Versicherung der Richtigkeit

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung gemäß § 71 Absatz 1 BGB wird versichert.

1. Vorsitzende

2. Vorsitzender

Kassiererin

Schriftführerin

